



Bankenpaket 2015

Zentrales Kontenregister, Meldepflicht für Kapitalabflüsse, Automatischer Informationsaustausch über Finanzkonten: Mit der Steuerreform 2015 wird eine maßgebliche Einschränkung des Bankgeheimnisses umgesetzt. Welche Änderungen für Banken sind geplant?

Nachfolgend kurz zusammengefasst die Eckpunkte des Bankenpakets.

Gesetzesgrundlagen

Am 14. August 2015 wurden folgende Gesetze im Bundesgesetzblatt (BGBl. I Nr.116/2015) kundgemacht. Sie gelten prinzipiell für **alle Kunden unabhängig von der Steueransässigkeit** des Kunden:

1. Kapitalabfluss-Meldegesetz (Meldepflicht von Kapitalabflüssen und Kapitalzuflüssen)
2. Kontenregister- und Konteneinschaugesetz (KontRegG – rückwirkend 1.3.2015)
3. Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (GMSG)
4. Änderungen des Bankwesengesetzes (BWG) und des Finanzstrafgesetzes (FinStrG)
5. Änderungen des EU-Amtshilfegesetzes sowie des Amtshilfe-Durchführungsgesetzes

Ausführliche Informationen zur aktuellen gesetzlichen Lage finden Sie dazu unter folgendem Link: <http://wko.at/bsbv> (Information der Wirtschaftskammer Österreich)

Zu 1. Kapitalabfluss-Meldegesetz

1a. Kapitalabfluss gemäß dem Kapitalabfluss-Meldegesetz (rückwirkend ab 1.3.2015 ans BMF zu melden)

a. Was wird gemeldet?

- Behebungen bzw. Überweisungen von mindestens 50.000,- Euro von Konten
- Unentgeltliche Übertragung von Wertpapieren im Gegenwert von mindestens 50.000,- Euro (Schenkung)
- Verlagerung von Wertpapieren in ausländische Depots im Gegenwert von mindestens 50.000,- Euro.

Zur Vermeidung von möglichen Umgehungsstrukturen wird die Betragsgrenze von 50.000,- Euro durch eine Zusammenrechnungsbestimmung ergänzt.

b. Wer wird gemeldet?

- Natürliche Personen
- Ausgenommen von dieser Meldepflicht sind Geschäftskonten von Unternehmen und Anderkonten von Rechtsanwälten, Notaren oder Wirtschaftstreuhändern

c. Wann wird gemeldet?

- Am 31.10.2016 für den Zeitraum 1.3.2015 - 31.12.2015
- Am 31.1.2017 für das Jahr 2016,
- sodann laufende Meldungen.

1b. Kapitalzufluss gemäß dem Kapitalabfluss-Meldegesetz

Das Kapitalabfluss-Meldegesetz regelt eine einmalige Meldepflicht des Kreditinstitutes an das BMF betreffend Zuflüsse, die in der Vergangenheit aus der Schweiz (1.7.2011 – 31.12.2012) und aus Liechtenstein (1.1.2012 – 31.12.2013) zugegangen sind.

a. Was wird gemeldet?

- Kapitalzuflüsse von mindestens 50.000,- Euro auf Konten oder Depots
- Bei Vorliegen eines Zuflusses von mindestens 50.000,- Euro sind auch alle anderen im Meldezeitraum erfolgten Zuflüsse zu melden.

b. Wer wird gemeldet?

- Natürliche Personen
- Liechtensteinische Stiftungen und stiftungsähnliche Anstalten

c. Wann wird gemeldet?

Bis 31.12.2016

- d. Die vom Gesetz erfassten Kapitalzuflüsse sind dann **nicht meldepflichtig**, wenn die betroffenen Kunden durch eine **anonyme Einmalzahlung** in der **Höhe von 38 % der Zuflüsse** ihre **steuerliche Situation bereinigen**. Die Einmalzahlung kommt nur zur Anwendung, wenn die Konto- oder Depotinhaber dies dem Kreditinstitut bis zum 31.3.2016 schriftlich und unwiderruflich mitteilen. Sie ist von dem Kreditinstitut bis spätestens 30.9.2016 einzubehalten und abzuführen, ansonsten tritt die Meldepflicht ein. Nähere Details dazu entnehmen Sie bitte der Information der **österreichischen Wirtschaftskammer**.

Zu 2. Kontenregister- und Konteneinschaugesetz (KontRegG) (rückwirkend ab 1.3.2015)

Das KontRegG regelt die laufende Übermittlung von Kontendaten durch das Kreditinstitut und die Errichtung eines Kontenregisters durch das BMF.

a. Was wird laufend gemeldet?

- Kontostammdaten: das sind Konto- und Depotnummer
- Tag der Eröffnung (allenfalls Schließung des Kontos)
- Bezeichnung des Kreditinstitutes

b. Wer wird gemeldet?

- Konto- und Depotinhaber
- Zeichnungsberechtigte
- Treugeber
- Wirtschaftlicher Eigentümer

c. Wann wird gemeldet?

Im Laufe des Jahres 2016 (genaue Meldedaten werden durch Verordnung des BMF festgelegt)

Die Einsichtnahme in das Kontenregister ist gesetzlich geregelt. Zugreifen dürfen Staatsanwaltschaften, Strafgerichte, Finanzstrafbehörden und Abgabenbehörden (soweit zweckmäßig und angemessen). Nähere Informationen entnehmen Sie bitte der Information der österreichischen Wirtschaftskammer.

Zu 3. Gemeinsamer Meldestandard Gesetz (GMSG)

Mit diesem Gesetz wird der automatische Informationsaustausch über Daten von im Ausland Steuerpflichtigen geregelt. Umfasst sind automatische elektronische Meldungen der meldepflichtigen Daten an die Finanzverwaltung; diese leitet die Daten an die jeweiligen ausländischen Finanzbehörden weiter. Betroffen sind sowohl natürliche Personen als auch Rechtsträger und Unternehmen.

a. Was wird gemeldet?

- Name des Anlegers (natürliche Personen, Rechtsträger/Unternehmen)
- Adresse, Ansässigkeitsstaat(en), Steueridentifikationsnummer(n), Geburtsdatum/-ort (bei natürlichen Personen)
- Konto-/Depotnummer(n)
- Kontosalde(n)-werte zum Jahresende, Erträge und Veräußerungserlöse

b. Wann wird gemeldet?

Der Meldezeitpunkt ist abhängig von

- der Höhe der Salden
- der Rechtsform des Kunden sowie
- der Unterscheidung bestehende Konten (zum 30.9.2016) und Neukonten (ab 1.10.2016) Für bestehende Konten ist der Stand zum 30.9.2016 für die ersten Meldungen maßgeblich.

c. Gemeldet werden

- Neukonten (Kontoeröffnung ab 1.10.2016) erstmalig bis 30.6.2017 an das BMF
- Bestandskonten (zum 30.9.2016) je nach Rechtsform und Höhe der Salden bis 30.6.2018 bzw. bis 30.6.2019
- Weitere Informationen bezüglich der Meldepflichten entnehmen Sie der Information der Wirtschaftskammer Österreich unter <http://wko.at/bsbv>.

Hinweis:

Diese Unterlage dient als zusätzliche Information für unsere Kundinnen und Kunden und basiert auf dem Wissensstand der mit der Erstellung betrauten Personen zum Redaktionsschluss. Unsere Analysen und Schlussfolgerungen sind genereller Natur und berücksichtigen nicht die individuellen Bedürfnisse unserer Kundinnen und Kunden.